



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Clearingstelle EEG  
Herrn Dr. Sebastian Lovens LL.M.  
Charlottenstraße 65  
10117 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON Guido Wustlich  
TEL +49 30 18615 6615  
E-MAIL [guido.wustlich@bmwi.bund.de](mailto:guido.wustlich@bmwi.bund.de)  
AZ 41013\_9

DATUM Berlin, 16. Februar 2015

BETREFF Stellungnahme des BMWi in dem Empfehlungsverfahren 2014/31  
„Rechtsfragen zur Regelung der Eigenversorgung in § 61 EEG 2014“

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Empfehlungsverfahrens 2014/31. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) begrüßt ausdrücklich die Einleitung dieses Empfehlungsverfahrens. Die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen der Eigenversorgung nach § 61 EEG 2014 sind zunehmend praxisrelevant und sollten deshalb von der Clearingstelle EEG aufgegriffen werden.

Das BMWi vertritt zu den aufgeworfenen Rechtsfragen die im Folgenden dargestellte Auffassung.

### **1. Vollständige Eigenversorgung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014**

Die Befreiung von der EEG-Umlagepflicht aufgrund vollständiger Eigenversorgung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 setzt voraus, dass der Eigenversorger keinen Strom – und zwar einschließlich „Ökostrom“ – aus dem Stromnetz der öffentlichen Versorgung bezieht. Das bedeutet, dass auch dann keine vollständige Eigenversorgung nach § 61

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 vorliegt, wenn ausschließlich „Ökostrom“ aus dem Stromnetz der öffentlichen Versorgung bezogen wird.

Für diese Auslegung spricht schon der Wortlaut der Regelung („selbst vollständig versorgt“; „Strom aus seiner Anlage“). Der Wortlaut stellt klar, dass der Eigenverbraucher seinen gesamten Strombedarf mit dem in seiner Anlage erzeugten Strom decken muss.

Für diese Auslegung spricht auch, dass die Regelung zur vollständigen Eigenversorgung systematisch betrachtet eine Ausnahme zu der vom Gesetzgeber mit dem EEG 2014 angestrebten grundsätzlichen EEG-Umlagepflicht des Eigenstroms ist. Die Befreiungstatbestände einschließlich der Regelung zur vollständigen Eigenversorgung sind entsprechend eng auszulegen.

Hinzu kommt, dass in § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 die Fallkonstellation der „Überproduktion“ in der eigenen Anlage ausdrücklich geregelt ist. Dagegen ist die Fallkonstellation der „Unterproduktion“ nicht geregelt. Auch das spricht dafür, dass die Regelung bei einer Unterdeckung per se nicht einschlägig sein soll, und zwar unabhängig von der Frage, ob „Ökostrom“ bezogen wird.

Weiter spricht der Sinn und Zweck der Befreiung gegen eine Befreiung auch bei Bezug von „Ökostrom“. Sinn und Zweck der Regelung ist zumindest auch, dass die Belastung mit der EEG-Umlage nicht eingreifen soll, wenn der EEG-Eigenversorger nicht bzw. nur in geringem Maße am Förderregime für erneuerbare Energien teilnimmt. Sofern er aber „Ökostrom“ bezieht, nimmt er für diesen Teil am Förderregime teil bzw. profitiert unmittelbar oder jedenfalls mittelbar davon.

Schließlich spricht für die hier vertretene Auslegung, dass es keine aus der Regelung ableitbare Grenze gibt, bis zu der der Bezug von „Ökostrom“ von Dritten zulässig sein könnte, um das Privileg der Umlagebefreiung zu erhalten. Es wären auch Fallkonstellationen befreit, in denen der ganz überwiegende Anteil des verbrauchten Stroms eingekauft wird. Das ist mit dem Sinn und Zweck der Befreiung unvereinbar.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 nicht erforderlich ist, dass der Eigenversorger keinen Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung beziehen kann. Das folgt unmittelbar aus der in § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 vorgesehenen Möglichkeit, überschüssigen Strom zu vermarkten. Das setzt einen Netzanschluss voraus.

Diese Auslegung folgt auch aus einem systematischen Vergleich mit der Regelung zur EEG-Umlagebefreiung im Fall von „Insellagen“ in § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014. Dort ist ausdrücklich klargestellt, dass es keine Möglichkeit zum Strombezug geben darf. Diese Klarstellung fehlt bei der Fallgruppe der vollständigen Eigenversorgung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 (*e contrario*).

## **2. De-minimis-Ausnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Anlagen**

(a) Entsprechende Anwendung der Anlagenfiktion nach § 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014

Die Kapazitäts- und Mengengrenze der de-minimis-Regelung im ersten Teilsatz von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 gilt grundsätzlich für jede einzelne Anlage, es sei denn, mehrere Anlagen werden in entsprechender Anwendung von § 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 (fiktiv) zu einer Anlage zusammengefasst. In diesem Fall gelten die Grenzwerte für die fiktive Anlage.

Nach dem klaren Wortlaut von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 ist die Anlagenfiktion nach § 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 „entsprechend“ anzuwenden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgenanordnung des § 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 sollen also maßgeblich sein, soweit sie (entsprechend) angewendet werden können und nach der Auslegung des Gesetzes angewendet werden sollen.

Das bedeutet konkret, dass mehrere Anlagen für die Anwendung der Kapazitäts- und Mengengrenze nach den §§ 61 Abs. 2 Nr. 4 und 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 unter folgenden Voraussetzungen zusammengefasst werden:

- Der erforderliche räumliche Zusammenhang muss vorliegen (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2014).
- Alle Anlagen müssen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2014); bei konventionellen Anlagen entfällt dieses Erfordernis, da es mangels Förderregime für konventionelle Anlagen offensichtlich nicht passt. Hier kommt es grundsätzlich darauf an, dass derselbe Brennstoff verwendet wird.
- Das Kriterium der finanziellen Förderung (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2014) ist nicht anzuwenden. Für konventionelle Stromerzeugungsanlagen passt es mangels Förderregime offensichtlich nicht. Bei Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, ist es ebenfalls nicht relevant. Der Zweck der de-minimis-Regelung greift auch bei nicht finanziell geförderten Kleinanlagen. Die

Kleinanlagen sind von der EEG-Umlagepflicht befreit, weil der mit der EEG-Umlagepflicht verbundene administrative Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen im Fall der EEG-Umlagepflicht stünden (BR-Drucksache 157/14, S. 232). Das gilt unabhängig davon, ob die Anlagen finanziell gefördert werden.

- Die Anlagen müssen innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sein (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EEG 2014).
- Die Eigentumsverhältnisse sind unbeachtlich (§ 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014); relevant ist nur die für die Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG 2014 erforderliche Personenidentität.

Sofern eine (fiktive) Anlage in einem Kalenderjahr mehr als 10 MWh Strom erzeugt, sind nur die 10 MWh Strom von der EEG-Umlage befreit. Für den überschießenden Teil muss die Umlage bezahlt werden. Das folgt aus dem klaren Wortlaut der Regelung („... für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr...“). Und es entspricht der Regulationsintention des Gesetzgebers, der in der Gesetzesbegründung klargestellt hat, dass der über 10 MWh hinaus erzeugte Strom EEG-umlagepflichtig ist (BR-Drucksache 157/14, S. 232).

#### (b) De-minimis-Befreiung bei Zubau zu einer Bestandsanlage

Bei der Zusammenfassung von Anlagen nach den §§ 62 Abs. 2 Nr. 4 und 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 sind Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 S. 2 EEG 2014 nicht zu berücksichtigen. Dabei ist es unbeachtlich, ob diese Anlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 von der EEG-Umlagepflicht befreit sind.

Das bedeutet konkret, dass beispielsweise bei einem 3 kW-Zubau im Jahr 2015 zu einer 8 kW-Bestandsanlage die Bestandsanlage bei der Anwendung der de-minimis-Regelung nach den §§ 62 Abs. 2 Nr. 4 und 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 unberücksichtigt bleibt. Der Zubau kann nach der de-minimis-Regelung befreit sein, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Für diese Auslegung spricht, dass § 61 Abs. 3 und Abs. 4 EEG 2014 detaillierte Sonderregelungen für die Umlagebefreiung der „Bestandsanlagen“ enthält und insoweit eine abschließende Spezialregelung ist. Dort sind die Kriterien für die Umlagebefreiung von Bestandsanlagen festgelegt. Dieses Regime würde durchbrochen, sofern im Fall von Bestandsanlagen neben den Befreiungstatbeständen nach § 61 Abs. 3 und Abs. 4

EEG 2014 zusätzlich auch die Befreiungstatbestände nach § 61 Abs. 2 EEG 2014 eingreifen würden.

Die hier vorgeschlagene Auslegung entspricht im Übrigen der Auffassung der EEG Clearingstelle zur Behandlung von Bestandsanlagen im Fall des Marktintegrationsmodells nach den §§ 33 Abs. 1 und 19 Abs. 1 EEG 2012 (vgl. Hinweis 2012/30, S. 12 ff.).

### **3. Messtechnische Erfassung im Fall der Eigenversorgung**

Der Eigenverbrauch von Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von maximal 10 kW muss nicht messtechnisch erfasst werden. Diese Anlagen können in Deutschland aufgrund der natürlichen Gegebenheiten grundsätzlich nicht mehr als 10 MWh Strom erzeugen. Deshalb ist in diesem Fall kein besonderer Nachweis für die EEG-Umlagebefreiung erforderlich und eine Messung der Eigenversorgung entbehrlich (BR-Drucksache 157/14, a.a.O.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Wustlich